

**Informationen der HORN GmbH & Co. KG
zur EU-Chemikalienverordnung EG 1907 / 2006 REACH**

Als nachgeschalteter Anwender von Zubereitungen sowie als Hersteller, Anwender und Importeur von Erzeugnissen und Geräten nehmen wir unsere Verpflichtungen aus der REACH VO sehr ernst und informieren Sie hiermit über den aktuellen Stand.

Für alle Erzeugnisse, die besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäß der Kandidatenliste mit mehr als 0,1 % Massenanteil enthalten, besteht nach Art. 33 eine Verpflichtung innerhalb der Lieferkette zu informieren. In diesem Zusammenhang fordern wir unsere Vorlieferanten regelmäßig auf, uns diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand sind in unseren Erzeugnissen und den daraus hergestellten Geräten keine besonders besorgniserregenden Stoffe der aktuellen Kandidatenliste mit mehr als 0,1% Massenanteil enthalten.

Ausnahmen:

Blei (CAS-Nr. 7439-92-1)

- ist in einigen Verbindungselementen und Bauteilen aus Stahl-, Aluminium- und Kupferlegierungen mit einem Massenanteil von mehr als 0,1 % enthalten.
- ist in Bleiakkus mit einem Massenanteil von mehr als 0,1 % enthalten. Bleiakkus unterliegen der europäischen Batterierichtlinie 2006/66/EG und den jeweiligen Gesetzen der Mitgliedsstaaten.
- ist in bestimmten elektronischen Bauteilen z.B. Dioden, Dickschichtwiderstände mit einem Massenanteil von mehr als 0,1 % enthalten. Der Bleianteil in diesen Bauteilen liegt unter dem Grenzwert der in der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU beschriebenen Ausnahmen.

Die Einstufung von Blei als gesundheitsschädlich bedeutet nicht, dass eine unmittelbare Gefahr von bleihaltigen Werkstoffen ausgeht. Die potenziell toxischen Eigenschaften von Blei sind darüber hinaus seit Jahren bekannt und müssen in Abhängigkeit von der Verwendung entsprechend berücksichtigt werden.

1,2-Dimethoxyethane (CAS-Nr. 110-71-4)

- ist in Lithium/MnO₂ - Batterien mit einem Massenanteil von mehr als 0,1% enthalten. Batterien unterliegen der europäischen Batterierichtlinie 2006/66/EG und den jeweiligen Gesetzen der Mitgliedsstaaten.

In diesen Fällen stellen wir die erforderlichen Sicherheitshinweise in der Betriebsanleitung zur Verfügung.

In wenigen Fällen vertreiben wir Zubereitungen. Nach Art. 31,1 sind wir verpflichtet, Sicherheitsdatenblätter an unsere Kunden weitergeben, soweit die Stoffe als gefährlich einzustufen sind. Das Sicherheitsdatenblatt bzw. die zum sicheren Umgang mit den Zubereitungen erforderlichen Informationen werden mit dem Produkt verschickt.

Außerhalb unserer Informationspflicht noch ein Hinweis zu gelb chromatierten Verbindungselementen:

Chromtrioxide, Chrom (VI) (CAS Nr. 1333-82-0)

- ist ein zulassungspflichtiger Stoff nach Anhang XIV. Dieser Stoff ist in gelbchromatierten Verbindungselementen enthalten, jedoch mit deutlich weniger als 0,1 % Massenanteil des Erzeugnisses. Die Zulassungspflicht bezieht sich ausschließlich auf die Verwendung beim Chromatieren, der normale Gebrauch der Fertigerzeugnisse ist zulässig, eine gesundheitliche Gefährdung ist nicht zu erwarten.



Flensburg, den 21.1.2020

i.V. Dipl.-Ing. Jörg Mohr
Engineering Manager